

## Merkblatt

### Arbeitsmarktintegration von Personen aus dem Asylbereich

#### 1 Verantwortlichkeiten

Peregrina-Stiftung: Asylsuchende (N) in den Durchgangsheimen  
anerkannte Flüchtlinge (B)  
vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F)

Gemeinden: Asylsuchende auf den Gemeinden (N)  
Vorläufig aufgenommene Personen (F)

#### 2 Unterschiede Arbeit und Beschäftigungsprogramme

##### 2.1 Beschäftigung (ohne Arbeitsbewilligung möglich)

Als Beschäftigung, Freiwilligenarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit gelten Einsätze zu Gunsten der Allgemeinheit. Dazu gehören zum Beispiel Aufgaben, für welche eine Gemeinde oder eine sonstige öffentliche Einrichtung keinen Auftrag an Dritte erteilen würde. Beispiele: Begleitung betagter Personen zum Einkaufen, Vorlesen im Altersheim, aufräumen von Littering, Hilfe beim Überqueren der Strasse, Aufräumarbeiten im öffentlichen Wald, Pflege im Naturschutz.

##### 2.2 Erwerbsarbeit (Arbeitsbewilligung notwendig)

Aktivitäten, die in der Regel nur gegen Entgelt (Lohn) geleistet werden, gelten als Arbeitseinsätze. Die Definition „Arbeitseinsatz“ ist unabhängig von der Höhe der Entlohnung oder der Dauer des Einsatzes. Für einen Arbeitseinsatz im ersten Arbeitsmarkt ist in jedem Fall eine Arbeitsbewilligung erforderlich. Die Mithilfe beispielsweise in der Küche in einem Alters- und Pflegeheim gilt als Arbeitseinsatz und nicht als Beschäftigung. Erntearbeiten bei Bauern, Mithilfe beim Heuen etc. gelten ebenfalls als Arbeitseinsätze, auch wenn sie nur stundenweise oder sporadisch erfolgen.

**Im Zweifelsfall: besser einmal zu viel beim Migrationsamt nachfragen!**

#### 3 Erwerbsarbeit nach Rechtsstatus

Je nach Rechtsstatus bestehen verschiedene Bedingungen zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit.

##### 3.1 Asylsuchende (Ausweis N)

- Arbeitsverbot in der ersten 3 Monaten (kann auf 6 Monate ausgedehnt werden)
- Arbeitsbewilligung erforderlich
- erschwerte Bedingungen (praktisch chancenlos):
  - Vorrang (Inländer, Personen mit F/B/C, Personen aus der EU)
  - nur im Zuweisungskanton
  - je nach Kanton nur in bestimmten Branchen

##### 3.2 Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge/Personen (F), anerkannte Flüchtlinge (B)

- Erwerbstätigkeit möglich (auch ausserkantonale)
- Arbeitsbewilligung erforderlich
- Kriterien müssen erfüllt werden

### 3.3 Ausreisepflichtige Asylsuchende (Sans-Papiers)

- Erwerbsarbeit verboten
- Ausnahme Jugendliche: Gesuch um Aufenthaltsbewilligung gekoppelt an eine Lehrstelle
  - Der/die Jugendliche hat die Schule während mindestens fünf Jahren in der Schweiz besucht
  - Das Gesuch muss innerhalb von zwölf Monaten nach Schulabschluss eingereicht werden
  - Es liegt das Gesuch eines Lehrmeisters vor, der den/die Jugendliche/n einstellen will
  - Der/die Jugendliche ist gut integriert
  - Der/die Jugendliche muss die Identität offenlegen

## 4 Ablauf Anstellung

### 4.1 Schnuppern

- ohne Bewilligung
- maximal 2 Tage (mit Begründung auch auszuweiten)
- Schnupperzeit vorgängig dem MIA melden (karin.schmid@tg.ch)

### 4.2 Vorgehen Anstellung

1. Arbeitsvertrag unterschreiben  
Folgende Kriterien sind zu beachten:
  - Lohn ort- und branchenüblich
  - Lohn gemäss GAV (falls vorhanden)
  - Lohn von mindestens 1500 (Ausnahme Praktika, Lehre, Einsatz m. verm. Lohn)
  - keine Anstellung auf Abruf
2. Formular B1 ausfüllen und unterschreiben (Vorder- und Rückseite)
3. Kopie Arbeitsvertrag, Formular B1 und Original Ausweis der Gemeinde zustellen
4. Gemeinde: Formular B1 vervollständigen, alle Unterlagen ans MIA weiterleiten
5. Migrationsamt: Ausländerrechtliche Prüfung, Weiterleitung ans AWA
6. Amt für Wirtschaft und Arbeit: Arbeitsmarktliche Prüfung, schriftliche Erteilung der Bewilligung und Rechnungsstellung

Die Stelle kann angetreten werden, sobald die Arbeitsbewilligung ausgestellt ist.

Achtung: Nicht vorher, auch wenn gemäss Vertrag ein früherer Arbeitsbeginn geplant ist.

### 4.3 Praktikumsanstellung

Bei einer Praktikumsanstellung braucht es zusätzlich **die Bewilligung des Paritätischen Kommission** und falls der Lohn nicht reicht, für den Lebensunterhalt aufzukommen zusätzlich ein **Schreiben der Gemeinde**, dass die Anstellung gutheisst und weiterhin finanzielle Unterstützung zusichert.

1. Praktikumsvertrag unterschreiben
2. Gesuch um Unterschreitung des Mindestlohns an die Paritätische Berufskommission (falls vorhanden im entsprechenden Beruf, auch wenn Betrieb nicht Mitglied ist)
  - teilweise Vorlagen auf den Webseiten vorhanden
  - gut begründen (Ziele des Praktikums nennen, geplante Anschlusslösung)
  - Zeitspanne nennen
3. Formular B1 ausfüllen und unterschreiben (Vorder- und Rückseite)
4. Kopie Arbeitsvertrag, Bewilligung der PBK, Formular B1 und Original Ausweis der Gemeinde zustellen
5. Gemeinde: Formular B1 vervollständigen, alle Unterlagen ans MIA weiterleiten
6. Migrationsamt: Ausländerrechtliche Prüfung, Weiterleitung ans AWA

7. Amt für Wirtschaft und Arbeit: Arbeitsmarktliche Prüfung, schriftliche Erteilung der Bewilligung und Rechnungsstellung

#### **4.4 Einsatzvertrag mit vermindertem Lohn zur Förderung der arbeitsmarktlichen Integration (Lohn von max. 400 Franken)**

Diese Art von Anstellung dient dazu, Personen in einem Arbeitsgebiet einzuführen und Defizite aufzuarbeiten. Das erfordert einen hohen Aufwand für den Arbeitgeber, da die Person intensiv begleitet werden muss. Eine solche Anstellung ist eigentlich nur dann sinnvoll, wenn die Person danach eine Lehre oder Praktikum machen kann oder festangestellt wird. Wichtig ist auch abzuschätzen, wie ernst es der Arbeitgeber meint - geht es ihm tatsächlich um die Förderung der asylsuchenden Person oder braucht er nur eine billige Arbeitskraft?

Diese Art von Anstellung darf maximal 3 Monate dauern. Da die Entschädigung 400 Franken nicht überschreitet, wird die Anstellung nicht im ZEMIS registriert und die Gemeinde erhält die Pauschale weiterhin.

- "Einsatzvertrag mit vermindertem Lohn" (Beispiel auf der Webseite des MIA) erstellen und unterschreiben (In welchen Bereich muss die Person gefördert werden, was soll sie in diesen 3 Monaten lernen? → als Massnahmen im Vertrag festhalten)
- Gesuch um Unterschreitung des Mindestlohns an die Paritätische Berufskommission des entsprechenden Berufes
- teilweise Vorlagen auf den Webseiten vorhanden
- gut begründen, Ziele des Einsatzes nennen, geplante Anschlusslösung
- Zeitspanne nennen
- Formular B1 ausfüllen und unterschreiben (Vorder- und Rückseite)
- Einsatzvertrag, Bewilligung der PBK, Formular B1 und Original Ausweis der Gemeinde zustellen
- Gemeinde: Formular B1 vervollständigen, alle Unterlagen ans MIA weiterleiten
- Migrationsamt: Ausländerrechtliche Prüfung, Weiterleitung ans AWA
- Amt für Wirtschaft und Arbeit: Arbeitsmarktliche Prüfung, schriftliche Erteilung der Bewilligung und Rechnungsstellung
- Am Ende des Einsatzes: Schlussevaluation, Anschlusslösung aufgleisen

## 5 Schwierigkeiten

### 5.1 Zu tiefer Lohn - Gemeinde erlaubt die Arbeit nicht

Die Gemeinden erhalten für jede asylsuchende und vorläufig aufgenommene Person bis 5 Jahre nach Einreise eine Pauschale des Kantons. Diese Pauschale deckt jegliche Lebenskosten (Miete, Wohnung, Grundbedarf etc.)

Die Pauschale wird nicht mehr erstattet, sobald die Erwerbstätigkeit einer Person im ZEMIS (Zentrales Eidgenössisches Migrations System) eingetragen ist (bei mehr als 400 Franken monatlich). Dabei spielt es keine Rolle, wie viel Prozent die Person arbeitet oder welchen Lohn sie erhält, die Gemeinde erhält keine finanzielle Unterstützung vom Kanton mehr. Dies bedeutet, dass die Gemeinde - falls die Person nicht eigenständig für ihren Lebensunterhalt aufkommen kann - sämtliche Kosten trägt.

#### **Beispiel:**

Eine Person findet eine Anstellung als Küchenhilfe 50% und verdient 1700 Franken monatlich. Die gesamten Kosten für den Lebensunterhalt dieser Person belaufen sich auf 2000 Franken. Ab dem Zeitpunkt des Stellenantritts erhält die Gemeinde keine Pauschale des Kantons mehr. Folglich belaufen sich die Kosten für die Gemeinde monatlich auf 300 Franken für diese Person. Wäre die Person erwerbslos, hätte die Gemeinde keine Kosten zu tragen.

#### **Schwierigkeit**

Die Gemeinden spielen eine wichtige Rolle beim Einholen der Bewilligung, die Unterlagen ans Migrationsamt laufen über die Gemeinden. Zudem braucht es für Anstellungen mit einem Lohn, der nicht für den Lebensunterhalt reicht, das Einverständnis der Gemeinde um sicherzustellen, dass sie die Person finanziell zusätzlich unterstützen. Gemeinden sind nicht verpflichtet, die Anstellung gutzuheissen, somit hängt es fest von den Gemeinden ab, ob sie eine solche Anstellung erlauben, dies müssen sie aber nicht.

Was kann man machen?

Die einzige Möglichkeit ist, mit der Gemeinde das Gespräch suchen und Argumente bringen, die für eine Anstellung sprechen:

- (berufliche) Integration ist wichtiger als finanzielle Aspekte
- untätig herumsitzen erhöht die Gefahr, psychisch krank zu werden (= Kosten!), hat hingegen jemand eine Arbeit, wirkt sich das positiv auf die Gesundheit aus
- auch eine 50% Anstellung oder Praktikum ist bereits ein erster Schritt, hat eine Person einmal einen Fuss im Arbeitsmarkt und Erfahrungen, ist es nachher deutlich einfacher
- nach 5 Jahren erlischt die Pauschale, dann muss die Gemeinde ALLE Kosten selbst übernehmen und je länger eine Person arbeitslos ist, desto geringer ist die Chance, eine Anstellung zu finden
- eventuell: es besteht die Aussicht auf eine 100% Anstellung nach einigen Monaten oder Lehrstelle

### 5.2 Ausnutzung

Auch wenn Arbeit wohl etwas vom wichtigsten ist und die psychische Befindlichkeit sehr steigern kann, ist nicht jede Anstellung nur fördernd bzw. muss darauf geachtet werden, dass die Person nicht ausgenutzt wird und Personen über ihre Rechte aufgeklärt werden.

z.B. Anstellung 50%: Es kommt vor, dass Arbeitgeber eine Person 50% einstellen, die effektive Arbeitszeit dann aber doch 100% beträgt. Falls diese Vermutung besteht, die Arbeitsstunden aufschreiben und wenn sich der Verdacht bestätigt, das Gespräch mit dem Arbeitgeber suchen.